

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1933

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 22. April 1933.

Inhalt:

Bekanntmachungen:

- 104) Kirchliche Feiern oder Rüstfeiern zum 1. Mai.
 105) Konfirmanden-Unterricht.
 106) Gehaltszahlungen.

Bekanntmachungen.

104) G.-Nr. I. 1631.

Kirchliche Feiern oder Rüstfeiern zum 1. Mai.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 37 Seite 191 ist das Gesetz vom 10. April 1933 über die Einführung eines Feiertages der nationalen Arbeit verkündet worden. Es enthält folgende zwei Paragraphen:

§ 1.

Der 1. Mai ist der Feiertag der nationalen Arbeit.

§ 2.

Für diesen Tag finden die für den Neujahrstag geltenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Weitere Bestimmungen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erlassen.

Von Führern der größeren Landeskirchen ist der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, daß der Feiertag der nationalen Arbeit unter solchen Umständen auch kirchlicherseits durch einen Gottesdienst gefeiert werde. Der Durchführung des Gedankens begegnet die Schwierigkeit, daß nach dem beabsichtigten Programm der 1. Mai selbst, vornehmlich an größeren Orten, kaum eine geeignete Zeit bietet, einen würdigen Gottesdienst zu halten.

In einer fernmündlichen Referentenbesprechung mit dem Reichspropagandaministerium hat dessen Vertreter den Gedanken einer kirchlichen Feier warm begrüßt und vor allem willkommen geheißen, wenn die Feiern am Sonntag, dem 30. April, abends, gehalten werden könnten, um so die allgemeine Feier würdig einzuleiten. Den Zusammenhang zwischen der kirchlichen Rüstfeier am Sonntag mit dem Feiertag der nationalen Arbeit am 1. Mai in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben, wurde in Aussicht gestellt.

Bei dieser Lage der Dinge ersucht der Oberkirchenrat, daß allgemein in den Kirchen ein Gottesdienst, der die nationale Arbeit unter Gottes Wort stellt, am Sonntag, dem 30. April, gehalten wird. In erster Linie dürfte, sofern nicht örtliche Verhältnisse entgegenstehen, hierfür der Nachmittag oder Abend des Sonntags (30. April) in Frage kommen. Läßt sich dies nicht ermöglichen, so ist des Feiertags der nationalen Arbeit im Hauptgottesdienst des 30. April zu gedenken. Selbstverständlich soll damit aber nicht gesagt sein, daß nicht bei vorhandenem besonderen Bedürfnis oder auf Grund besonderer Vereinbarung, sofern nur eine würdige Gestaltung gewährleistet und eine Störung oder Beeinträchtigung durch andere Veranstaltungen ausgeschlossen ist, eine kirchliche Feier auch am 1. Mai selbst stattfinden könnte, wie dies z. B. für Schwerin vorgesehen ist.

Sofern die Gebäude der Reichs- und Staatsbehörden am 1. Mai beslaggt werden, wird auch das Zeigen der Kirchenflagge auf den kirchlichen Gebäuden geboten sein.

Predigttexte: Ps. 127, 1; Jes. 40, 29—31; 62, 8—9; Matth. 20, 28; 25, 40; Luf. 12, 42—44; 16, 10; Joh. 6, 27—29; 9, 4; 15, 16; 1. Kor. 4, 2; 15, 58; Kol. 3, 23; 1. Thess. 2, 9;

Luthertworte: Gott könnte dir wohl Korn und Früchte geben ohne dein Pflügen und Pflanzen, aber er will's nicht tun: so will er auch nicht, daß dir dein Pflügen und Pflanzen Korn und Früchte geben, sondern du sollst pflügen und pflanzen und darauf einen Segen sprechen und beten also: Nun berat Gott, nun gib Korn und Frucht, lieber Herr! — Was ist aber alle unsere Arbeit auf dem Felde, im Garten, in der Stadt, im Hause, im Streit, im Regieren anders gegen Gott denn ein solch Kinderwerk, dadurch Gott seine Gaben zu Felde, zu Hause und allenthalben geben will? (E. 41, 158.)

Sage an, wer legt das Silber und Gold in die Berge, daß man's da finde? Wer legt in den Acker solch groß Gut, als heraus wächst an Korn, Wein und allerlei Früchten, davon alle Tiere leben? Tut das Menschenarbeit? Javohl, Arbeit findet es wohl, aber Gott muß es dahin legen und geben, soll's die Arbeit finden. (E. 41, 139.)

Nimm eine Arbeit für dich, daß du zu schaffen hast, damit du dein Brot im Schweiß deines Angesichts essst; darnach Sorge du nicht, wie du ernähret werdest und wie solche Arbeit dein Haus baue und halte; gib das alles Gott hin und laß ihn sorgen und bauen, traue ihm daselbige, er wird dir fein und reichlich vorlegen, was deine Arbeit finden soll und dir bringen; denn wo er's nicht vorlegt, da wirst du doch umsonst arbeiten und nichts finden. (E. 41, 140.)

Man soll die gar nicht hören, die da vorgeben, daß allein Handarbeit eine Arbeit zu nennen sei. (E. Gen. 1, 269.)

Gebet: Herr, unser Gott, du wirkst ohne Ermüden, und es loben dich alle deine Werke an allen Orten deiner Herrschaft. Du willst erhalten, was du geschaffen hast, und hast die Arbeit den Menschen gegeben, daß sie Mitarbeiter seien mit dir. So laß uns treu erfunden werden in allem unserm Wirken und Schaffen, auch in harter Mühe und notvoller Arbeit, lehre uns den Segen und die Würde der Arbeit wieder recht und dankbar erkennen und heilige alles ehrliche und treue Menschenwirken zu einem reinen und dir wohlgefälligen Gottesdienst und Lobopfer. Verbinde brüderlich alle Glieder und Stände unseres Volkes in Willigkeit und Hingabe am gemeinsamen Werk im Dienst des Vaterlandes, daß

einer des anderen Last trage und einer dem andern das Brot reiche und einer dem andern die Ehre gebe als die unter dem Gesetze Christi Stehenden und durch seine Liebe Verbundenen. Gib zu solchem gemeinsamem Werke deine Gnade, deinen Frieden und deinen göttlichen Segen; Herr, hilf, Herr, laß wohl gelingen zum Gedeihen unseres Volkes und zu deines Namens Ehre! Amen.

Vieder: Ich weiß, mein Gott (291); Das walte Gott (293); In allen meinen Taten (223); Hilf uns, Herr (435); In Gottes Namen (498); Gott, du bist meine Zuversicht (511); Auf, bleibet treu (512).

Schwerin, den 19. April 1933.

**Der Oberkirchenrat.
Goesch.**

105) G.-Nr. I. 1533.

Konfirmanden-Unterricht.

Aus gegebener Veranlassung werden die nachstehenden Verfügungen, betr. den Konfirmanden-Unterricht, wieder in Erinnerung gebracht:

Verfügung vom 21. Dezember 1923 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1 — 1924 S. 9:

„Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß nach der Bekanntmachung des Medl.-Schwer. Ministeriums für Unterricht vom 24. September 1919 (Regierungsblatt 1919 Nr. 150) und nach der Bekanntmachung vom 20. November 1919 (Reg.-Blatt 1919 Nr. 177) die Konfirmanden dort, wo sie von der Schule nach dem Pfarrort mehr als 7 Kilometer zurückzulegen haben, an den in Betracht kommenden Tagen schon um 10 Uhr vormittags aus der Schule zu entlassen sind. Bei geringerer Entfernung sind sie an den Tagen, an denen Konfirmanden-Unterricht stattfindet, um 11 Uhr zu entlassen. Diese Bestimmungen sind durch die Bekanntmachung des genannten Ministeriums vom 16. April 1923 (Kirchl. Amtsblatt 1923 Nr. 7 Seite 78) in den durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922, betr. den Konfirmanden-Unterricht, festgesetzten Ausnahmefällen, in denen der Konfirmanden-Unterricht während 2 Winterhalbjahre erteilt wird, auch auf Kinder des 7. Schuljahres ausgedehnt, so daß in allen Fällen der Konfirmanden-Unterricht spätestens um 1 Uhr begonnen werden kann. Es ist darauf zu halten, daß der Konfirmanden-Unterricht so angesetzt wird, daß die Kinder vor Einbruch der Dunkelheit aus dem Konfirmanden-Unterricht wieder zu Hause sein können.“

Verfügung vom 10. März 1924 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5 — 1924 S. 46:

Auf Antrag des Oberkirchenrats hat das Ministerium für Unterricht durch Bekanntmachung vom 27. Februar d. Js. im Regierungsblatt Nr. 15 1923 verfügt:

„Die Bekanntmachung vom 24. September 1919, betreffend Konfirmanden-Unterricht (Regbl. Nr. 150), wird hierdurch unter Ziffer 2 in folgender Weise abgeändert“:

„,„Wo solche Maßnahmen nicht durchführbar erscheinen, wie es der Fall sein wird, wo Kinder aus der Schule über Land zum Konfirmanden-

Unterricht gehen oder wo Land- und Stadtkinder den Konfirmanden-Unterricht gemeinsam besuchen, sind zwei ganze Nachmittage der Woche von 12 Uhr mittags an von jedem Unterricht für die Konfirmandenstunden freizulassen. Bei der Auswahl der schulfreien Nachmittage ist vom Sonnabend abzusehen.““

Durch dies erfreuliche Entgegenkommen des Unterrichtsministeriums dürften die in einigen Stadtgemeinden entstandenen Schwierigkeiten, betr. Ansetzung geeigneter Konfirmandenstunden behoben sein.

Verfügung vom 25. Februar 1925 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6 — 1925 S. 42:

„In einzelnen Fällen ist der Konfirmanden-Unterricht und die regelmäßige Teilnahme der Kinder an diesem Unterricht dadurch gestört worden, daß Wanderungen und Reisen an den für die Konfirmandenstunden bestimmten Tagen veranstaltet wurden, ohne daß die Konfirmanden von der Teilnahme an diesen Veranstaltungen befreit wurden, so daß sie nicht oder nicht rechtzeitig am Konfirmanden-Unterricht teilnehmen konnten. Das Unterrichtsministerium hat nunmehr auf Antrag des Oberkirchenrats bestimmt, daß die bestehenden Bestimmungen über die Befreiung der Konfirmanden vom Schulunterricht auch für andere Veranstaltungen der Schule gelten sollen, so daß die in den Bekanntmachungen des Unterrichtsministeriums vom 24. September und vom 20. November 1919 bestimmten Zeiten nicht nur vom Schulunterricht, sondern auch von anderen Schulunternehmungen, z. B. Wanderungen und Reisen, für die Konfirmanden tunlichst freizulassen sind. Wo dies bei Schulklassen, denen auch Konfirmanden angehören, nicht durchführbar erscheint, sind die Konfirmanden von der Pflicht zur Teilnahme an den genannten Unternehmungen zu befreien.“

Schwerin, den 12. April 1933.

Der Oberkirchenrat.
Sieden.

106) G.-Nr. I. 1586.

Gehaltszahlungen.

Die durch die Landessynode in der vorjährigen Frühjahrstagung für das Etatjahr 1932/33 beschlossenen Sonderkürzungen des Gehaltes werden einstweilen auch in den Monaten April, Mai und Juni d. J. gemacht werden, da der neue Etat voraussichtlich erst Ende Mai d. J. fertiggestellt sein wird. Von den endgültigen Etatanfätzen hängt es ab, ob die Kürzungen auch im Etatjahr 1933/34 von Bestand bleiben.

Schwerin, den 12. April 1933.

Der Oberkirchenrat.
Sieden.